

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.29 vom 14. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.29 du 14 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.29 del 14 gennaio 2019

Erwägungen

E. 15

Mai 2017 abgestellt und in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Befragung der beiden von der Berufungsklägerin angerufenen Zeugen verzichtet hat, zumal die eine Zeugin ■ D____ ■ von der Staatsanwaltschaft befragt worden war. Unter diesen Umständen durfte das Zivilgericht ohne Weiteres annehmen, dass das Beweisergebnis (Unwahrheit des Vorwurfs der Veruntreuung und des Erschleichens von Spendengeldern) feststeht und die Meinungsbildung durch die Abnahme zusätzlicher Beweismittel nicht mehr zu erschüttern ist (zu den Voraussetzungen der antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGer 4A_50/2018 vom 5. September 2018 E. 3.2 mit Hinweisen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Zivilgericht in Bezug auf den Vorwurf, der Berufungsbeklagte habe Spenden veruntreut und erschlichen, zu Recht angenommen hat, dass die Berufungsklägerin den Beweis der Wahrheit dieses Vorwurfs nicht erbracht hat und dass der Vorwurf folglich nicht gerechtfertigt ist.

5.4 In Bezug auf den Vorwurf, der Berufungsbeklagte mache falsche Angaben zu seiner Ausbildung, hat das Zivilgericht festgehalten, dass der Vorwurf insoweit zutreffe, als der Berufungsbeklagte auf der Internet-Seite seines ehemaligen Arbeitgebers angebe, er habe [...] das [...]diplom der Universität [...] erworben, obwohl dies zugestandenermassen nicht stimme. Die Berufungsklägerin begnüge sich aber nicht damit, in sachlichem Ton darauf hinzuweisen, sondern stelle weitere Behauptungen auf (etwa, der Berufungsbeklagte habe nie [...] studiert und sei von der Kirche regelrecht gestürzt worden). Für diese Behauptungen fehle der Wahrheitsbeweis; zudem habe die Berufungsklägerin nicht dargelegt, inwiefern an der Verbreitung dieser Behauptungen ein privates oder öffentliches Interesse bestehe (angefochtener Entscheid, E. 4.2.4). Die Berufungsklägerin führt in der Berufung aus, es bestehe durchaus ein öffentliches Interesse daran, die Falschangaben des Berufungsbeklagten zu seiner Ausbildung aufzudecken, da dieser in seiner Eigenschaft als Leiter der Gedenkstätte [...] eine Person des öffentlichen Interesses sei und durch seine Angaben zu seiner Ausbildung für sich eine gesteigerte Vertrauenswürdigkeit in Anspruch nehme (Berufung, S. 6 f.). Die Frage, ob ein öffentliches Interesse besteht, die Unwahrheit der Angaben des Berufungsbeklagten zu seiner Ausbildung aufzudecken, kann offen bleiben. Das Zivilgericht hat es nämlich als unverhältnismässig erachtet, der Berufungsklägerin entsprechende Äusserungen zu verbieten (angefochtener Entscheid, E. 5.4.2, S. 15 unten und 16 oben; vgl. auch untenstehende E. 7.1). Folglich enthält das Entscheiddispositiv auch kein solches Verbot.

6. Gefahr weiterer Persönlichkeitsverletzungen

6.1 Das Zivilgericht hat im Weiteren angenommen, dass nach wie vor die Gefahr bestehe, dass die Berufungsklägerin Dritten gegenüber persönlichkeitsverletzende Vorwürfe äussere, wenngleich sich die Wogen inzwischen tatsächlich etwas geglättet haben mögen. Das Zivilgericht hat sich auf zwei Umstände gestützt: Zum einen habe sich die Berufungsklägerin trotz des superprovisorischen Verbots vom 5. Februar 2016 in zwei E-Mails vom 9. und 10. Juni 2016 gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber des Berufungsbeklagten negativ über diesen geäußert; zum anderen sei aufgrund eines E-Mails des [] vom 24. Mai 2017 anzunehmen, dass die Berufungsklägerin dem [] im 2017 Informationen über den Berufungsbeklagten habe zukommen lassen (angefochtener Entscheid, E. 5.2).

Die Berufungsklägerin wendet zunächst ein, dass die beiden E-Mails vom 9. und 10. Juni 2016 bereits längere Zeit zurück lägen und sie seither keine ähnlichen Äusserungen mehr gemacht habe (Berufung, S. 7 f.). Diesen Umstand hat das Zivilgericht bei der Frage der Wiederholungsgefahr bereits berücksichtigt und angemessen gewürdigt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5.1 am Ende und E. 5.2). Die Berufungsklägerin macht sodann geltend, ihre Kontaktaufnahme mit dem [] stelle eine reine Mutmassung des Zivilgerichts dar (Berufung, S. 8 oben). Diese Behauptung ist unzutreffend: Das Zivilgericht hat nicht eine reine Vermutung aufgestellt, sondern seine Annahme eingehend begründet, dass die Berufungsklägerin den [] noch im Jahr 2017 kontaktiert und ihm Informationen über den Berufungsbeklagten hat zukommen lassen (angefochtener Entscheid, E. 5.2). Zusammenfassend sind die beiden Einwände der Berufungsklägerin nicht geeignet die zivilgerichtliche Annahme zu erschüttern, dass nach wie vor die ernsthafte Gefahr der Weiterverbreitung der ehrverletzenden Vorwürfe besteht.

6.2 Das Zivilgericht hat auch die Gefahr bejaht, dass die Berufungsklägerin mit dem Berufungsbeklagten direkten Kontakt aufnimmt. Es treffe zu, dass sie sich letztmals mit einem E-Mail vom 29. September 2016 direkt an den Berufungsbeklagten gewendet habe (Klagebeilage 37). Dies sei nach Erlass der vorsorglichen Massnahme geschehen. Auch wenn ■ im Einklang mit der Berufungsklägerin und entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten ■ von einem versehentlichen Versand dieses E-Mails ausgegangen würde, bestehe die Gefahr, dass die Berufungsklägerin sich erneut direkt an den Berufungsbeklagten wende, dies aufgrund ihres Verhaltens in der Vergangenheit, ihrer nach wie vor spürbaren emotionalen Verletztheit und der laufenden Strafverfahren (angefochtener Entscheid, E. 5.3).

Die Berufungsklägerin wendet in der Berufung dagegen ein, sie habe mit dem Berufungsbeklagten seit Jahren keinen Kontakt mehr. Bei der Kontaktaufnahme vom 29. September 2016 habe es sich um ein Versehen gehandelt. Ausser dieser Kontaktaufnahme seien keine weiteren Kontakte nachgewiesen, weshalb es diesbezüglich an einer ernsthaften Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung in Form einer unangemessenen Kontaktaufnahme fehle. Zudem halte sich die Berufungsklägerin mindestens sieben Monate pro Jahr in Deutschland auf, so dass eine Kontaktaufnahme ohnehin unwahrscheinlich sei (Berufung, S. 8 unten). Mit diesen Ausführungen bringt die Berufungsklägerin nichts vor, das den angefochtenen Entscheid als unrichtig erscheinen liesse. Die Kontaktaufnahme vom 29. September 2016 hat das Zivilgericht korrekt gewürdigt. Der neu geltend gemachte Umstand, dass sich die Berufungsklägerin nunmehr während mindestens sieben Monaten pro Jahr in Deutschland aufhalte, schliesst nicht aus, dass sie den direkten Kontakt zum Berufungsbeklagten in den restlichen fünf Monaten des Jahrs sucht. Die beiden Einwände

der Berufungsklägerin sind somit ungeeignet, die Gefahr direkter Kontaktaufnahmen anders als das Zivilgericht zu beurteilen.

7. Verhältnismässigkeit des Äusserungs- und Kontaktverbots

7.1 Das Zivilgericht hat im Weiteren die Verhältnismässigkeit des Verbots persönlichkeitsverletzenden Äusserungen in Bezug auf die einzelnen Arten von Äusserungen geprüft. In Bezug auf die Äusserungen zum Sexualleben des Berufungsbeklagten und den Vorwurf der Vergewaltigung seiner ehemaligen Ehefrauen und der Misshandlung seiner Kinder hat das Zivilgericht ein Äusserungsverbot **■** ohne Weiteres **■** als verhältnismässig beurteilt (angefochtener Entscheid, E. 5.4.2 erster Absatz). Diese Einschätzung wird von der Berufungsklägerin nunmehr geteilt (Berufung, S. 9 Mitte).

In Bezug auf den Vorwurf der Veruntreuung und des Erschleichens von Spenden hat das Zivilgericht ein Äusserungsverbot ebenfalls als verhältnismässig erachtet. Derartige Vorwürfe seien für den Berufungsbeklagten stark rufschädigend und drohten, auch der von ihm mitinitiierten Gedenkstätte zu schaden. Der Berufungsklägerin stehe es offen, ihre Vorwürfe im Strafverfahren weiter zu verfolgen; das Ergebnis des Strafverfahrens werde sie aber akzeptieren müssen (angefochtener Entscheid, E. 5.4.2 zweiter Absatz). Die Berufungsklägerin erachtet dieses Verbot als teilweise unverhältnismässig, da es sie zu stark einschränke; so müsse es ihr möglich sein, gegenüber der Steuerverwaltung oder der Gedenkstätte geltend zu machen, dass nachweisbare Zuwendungen an die Gedenkstätte nicht ordnungsgemäss in Form von Spendenbestätigungen quittiert worden seien, die von der Steuerverwaltung akzeptiert würden (Berufung, S. 9 Mitte). Dieser Einwand geht ins Leere: Gemäss dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids ist es ihr untersagt, den Berufungsbeklagten **■** Dritten gegenüber des unlauteren Verhaltens betreffend Spendenakquisition und -verwendung zu bezichtigen (insb. Vorwurf des Spendenbetrugs, der Spendenveruntreuung bzw. des Erschleichens von Spenden durch Vorspiegelung falscher finanzieller Verhältnisse) **■**. Damit wird der Berufungsklägerin nun nicht **■** wie sie anzunehmen scheint **■** verboten, gegenüber der Gedenkstätte korrekte Spendenbestätigungen zu verlangen.

In Bezug auf den Vorwurf, der Berufungsbeklagte mache Falschangaben zu seiner Ausbildung, hat das Zivilgericht ein pauschales Äusserungsverbot als unverhältnismässig eingestuft. Zumindest wenn der Berufungsbeklagte (erneut) behaupten sollte, über ein [...]diplom der Universität [...] zu verfügen, könne ein überwiegendes Interesse bestehen, dass die Falschangabe in einem sachlichen Ton richtiggestellt werde. Diesbezüglich **■** nicht aber bezüglich weiterer Vorwürfe **■** erscheine ein Äusserungsverbot als unverhältnismässig (angefochtener Entscheid, E. 5.4.2 dritter Absatz). Diese Einschätzung wird von der Berufungsklägerin nunmehr ebenfalls geteilt (Berufung, S. 9 unten).

7.2 Das Zivilgericht hat auch die Verhältnismässigkeit des Kontaktverbots geprüft. Ein solches erscheine als unproblematisch, habe der Berufungsbeklagte doch dargelegt, dass ihn die wiederholten Vorfälle mit der Berufungsklägerin psychisch stark belastet hätten und er ärztliche Hilfe in Anspruch genommen habe. Eine erneute Kontaktaufnahme, selbst wenn sie nicht mit persönlichkeitsverletzenden Äusserungen kombiniert wäre, würde ihn psychisch belasten. Demgegenüber bedeute das Verbot der Kontaktaufnahme für die Berufungsklägerin keine relevante Einschränkung; es bestehe soweit ersichtlich kein Grund, der eine Kontaktaufnahme rechtfertigen liesse (angefochtener Entscheid, E. 5.4.1).

Die Berufungsklägerin kritisiert das Kontaktverbot als unverhältnismässig vor dem Hintergrund, dass beide Parteien zeitweise in [...] wohnten und sich ■ etwa auf der Post ■ auch zufällig begegnen könnten und dass sie regelmässig Konzerte veranstalte, bei denen die Einladungen in alle Briefkästen [...] ■ auch denjenigen des Berufungsbeklagten ■ eingeworfen würden (Berufung, S. 9 oben). Diese Ausführungen sprechen nicht gegen die Verhältnismässigkeit des Verbots der Kontaktaufnahme: Zufällige Begegnungen, die sich auf ein Erblicken des Berufungsbeklagten beschränken, sind vom Verbot der Kontaktaufnahme nämlich gar nicht erfasst. Das Einwerfen von Einladungen in den Briefkasten des Berufungsklägers dagegen kann gut vermieden werden; ein entsprechendes Verbot erscheint denn auch nicht als unverhältnismässig.

8. Prozesskosten des zivilgerichtlichen Verfahrens

Das Zivilgericht hat die Prozesskosten des Hauptverfahrens wie folgt verteilt: Der Berufungsklägerin wurden die Gerichtskosten von CHF 1■000.■ und eine Parteientschädigung von CHF 4■127.80 zuzüglich Mehrwertsteuer an den Berufungsbeklagten auferlegt. Zur Begründung führte es aus, der Berufungsbeklagte sei im Hauptverfahren mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich durchgedrungen: Das Annäherungsverbot sei in der Klage vom 3. Oktober 2016 noch enthalten gewesen; bereits an der Bestätigungsverhandlung, dienachder Klageeinreichung stattgefunden habe, habe er aber am Annäherungsverbot nicht mehr festgehalten. Wäre die Klage wie üblich erst nach dem Massnahmeentscheid eingereicht worden, hätte der Kläger sein Rechtsbegehren bereits in der Klage entsprechend angepasst. Für die Frage der Kostenverteilung sei deshalb diesbezüglich nicht von einem teilweisen Klagerückzug auszugehen. Die weiteren Rechtsbegehren (Äusserungsverbot und Kontaktverbot) seien gutgeheissen worden, auch wenn das Äusserungsverbot vom Gericht beschränkt (bzw. konkretisiert) worden sei.

Die Berufungsklägerin bestreitet, dass der Berufungsbeklagte im Hauptverfahren mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich durchgedrungen sei. Zum einen könne sie die Ausführungen des Zivilgerichts in Bezug auf das Annäherungsverbot ■ nicht nachvollziehen■ (Berufung, S. 10). Die Berufungsklägerin unterlässt es darzutun, inwiefern sie die oben kurz zusammengefasste Begründung des Zivilgerichts nicht nachvollziehen kann. Dies genügt den Anforderungen an die Pflicht zur Begründung nicht, namentlich an die Pflicht, sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und anzugeben, inwiefern dieser als fehlerhaft erachtet wird (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Im Übrigen erscheinen die zivilgerichtlichen Erwägungen auch deshalb als richtig, weil sich die Berufungsklägerin in ihrer Klageantwort vom 1. Juni 2017 mit dem Annäherungsverbot nur noch am Rand befassen musste (vgl. Klageantwort, S. 22 Mitte) und ihr somit kein Aufwand entstanden ist.

Zum anderen weist die Berufungsklägerin darauf hin, dass das Rechtsbegehren des Berufungsbeklagten in Bezug auf das Äusserungsverbot viel zu allgemein formuliert gewesen und vom Zivilgericht auf ein zulässiges Mass beschränkt worden sei. Dies müsse zwingend dazu führen, der Berufungsklägerin nicht die gesamten Prozesskosten des Hauptverfahrens aufzuerlegen (Berufung, S. 10). Diesen Umstand hat das Zivilgericht berücksichtigt und die Kosten des Hauptverfahrens dennoch vollständig der Berufungsklägerin überbunden. Dies erscheint als korrekt: Der Grad des Obsiegens richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis zwischen dem mit dem Rechtsbegehren gestellten Antrag und dem schliesslich mit dem Entscheiddispositiv zugesprochenen Ergebnis (Jenny, in: ZPO Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 106 N 9). Wird nun ■ wie im

vorliegenden Fall ■ ein Rechtsbegehren aufgrund einer Auslegung nach Treu und Glauben, die auch die Begründung des Rechtsbegehrens berücksichtigt, beschränkt bzw. konkretisiert (vgl. dazu obige E. 3), ist das konkretisierte Rechtsbegehren mit dem Entscheiddispositiv zu vergleichen. Im vorliegenden Fall stellt das so konkretisierte Rechtsbegehren gegenüber dem Entscheiddispositiv kein Minus dar, weshalb das Zivilgericht diesbezüglich zu Recht ein vollständiges Obsiegen des Berufungsbeklagten angenommen hat.

9. Sachentscheid und Prozesskosten des Berufungsverfahrens

9.1 Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Berufung gegen den angefochtenen Entscheid abzuweisen ist.

9.2 Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens zu tragen und dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu zahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss der vorliegend noch anwendbaren Verordnung über die Gerichtsgebühren (GebV, SG 154.810; zur übergangsrechtlichen Ordnung vgl. § 41 Abs. 2 des neuen Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810] und Matthias Stein-Wigger/Eva Bachofner, Das baselstädtische Reglement über die Gerichtsgebühren, in: BJM 2015, S. 93, 96) werden die zweitinstanzlichen Gerichtskosten mit CHF 1■500.■ festgelegt (vgl. § 11 Abs. 1 Ziffer 1 GebV in Verbindung mit E. 6.3.1 des angefochtenen Entscheids).

Im Berufungsverfahren berechnet sich die Parteientschädigung nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen, wobei in der Regel ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Honorarordnung [HO, SG 291.400]). Bei einem erstinstanzlichen Honorar von CHF 4■127.85 (angefochtener Entscheid, E. 6.3.2) und einem Drittelsabzug für das Berufungsverfahren (§ 12 Abs. 1 HO) ergibt sich eine Parteientschädigung von gerundet CHF 2'750.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.